bzw. ins Meer vorgesehene, getrennte Pump- und Leitungsvorrichtungen haben. Es sollen keine Leitungsverbindungen zwischen den Tanks für getrennten Ballast und dem Frischwassersystem bestehen. Die Tanks für getrennten Ballast sollen nicht für die Beförderung von Ladung oder für die Lagerung von Schiffsvorräten oder -material genutzt werden.

3. Zur Raumzahl der Tanks für getrennten Ballast in Öltankschiffen erfolgt im Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) unter „Bemerkungen" folgender Eintrag:

„Die Tanks für getrennten Ballast genügen Regel 13 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und die Raumzahl dieser ausschließlich für die Beförderung von getrenntem Ballast genutzten Tanks beträgt

Die reduzierte Bruttoraumzahl, die der Berechnung raumzahlabhängiger Gebühren zugrunde gelegt werden sollte, beträgt"

4. Die Raumzahl der obenerwähnten Tanks für getrennten Ballast wird nach der Formel

$K_1 \times V_b$

ermittelt; hierin bedeuten

$K_1 = 0{,}2 + 0{,}02 \log_{10} V$ (oder entsprechend dem Tabellenwert in Anhang 2 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969);

V = Zahlenwert des in Kubikmeter gemessenen Inhalts aller geschlossenen Räume, definiert gemäß Regel 3 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969;

V_b = Zahlenwert des in Kubikmeter gemessenen Inhalts der Tanks für getrennten Ballast, berechnet gemäß Regel 6 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tiernahrung (1)

(94/C 5/06)

KOM(93) 637 endg.

(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 8. Dezember 1993)

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in der Plenarsitzung vom 15. bis 19. November 1993 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung, der dem Rat am 29. März 1993 in der Absicht vorgelegt wurde, eine Übergangsregelung für die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung zu schaffen, hat die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags wie folgt geändert:

1. Nach dem achten Erwägungsgrund wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbeschadet der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (4).

(4) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15."

2. Der Wortlaut des einleitenden Satzes von Artikel 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln aufgrund der ihnen vorliegenden Auskünfte".

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Vor dem 1. Januar 1997 wird über die Dossiers gemäß Artikel 3 zweiter Gedankenstrich nach dem in der Richtlinie 70/524/EWG für die Zulassung von Zusatzstoffen in der Tierernährung vorgesehenen Verfahren entschieden.

(1) ABl. Nr. C 116 vom 27. 4. 1993, S. 6.

(2) Kann nicht bis zum 1. Januar 1997 entschieden werden, so verlängert die Kommission diese Frist um ein Jahr."

4. Dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe B wird folgender Buchstabe angefügt:

„j) gegebenenfalls Angabe einer vorgenommenen gentechnischen Veränderung unter Hinweis auf durch den Herstellungsprozeß bedingte besondere, wesentliche Eigenschaften;".

5. Dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe D wird folgender Buchstabe angefügt:

„k) gegebenenfalls Angabe einer vorgenommenen gentechnischen Veränderung unter Hinweis auf durch den Herstellungsprozeß bedingte besondere, wesentliche Eigenschaften;".

6. Dem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe F wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) gegebenenfalls Angabe einer vorgenommenen gentechnischen Veränderung unter Hinweis auf durch den Herstellungsprozeß bedingte besondere, wesentliche Eigenschaften."

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. April 1994.

Abweichend hiervon gilt Artikel 7 erst ab dem 1. September 1994."

8. Ziffer 2.2 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„2.2. *Für Enzyme*

— Bezeichnung gemäß der hauptsächlichen Enzymaktivität und EC-Nummer (²),

— biologischer Ursprung,

— maßgebliche Aktivität gegenüber geeigneten chemisch reinen Modellsubstraten (ausgedrückt in Einheiten der Aktivität (³) /g),

— gegebenenfalls Angabe einer aufgrund der Gentechnologie entstandenen Veränderung.

NB: Wenn es sich bei dem Wirkstoff um eine Mischung von aktiven Komponenten handelt, ist jede Komponente getrennt zu beschreiben und ihr Anteil in der Mischung anzugeben.

(²) Enzyme Nomenclature, Recommendations (1984) of the Nomenclature Committee of the International Union of Biochemistry, Academic Press 1984.

(³) Einheiten der Aktivität ausgedrückt als µmol freigesetzter Substanz pro Minute und Gramm Enzympräparat."

9. Im Anhang wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer angefügt:

„3a. **Angaben zur Gebrauchssicherheit des Produkts**

— verfügbare Daten zur Unbedenklichkeit."

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

(94/C 5/07)

KOM(93) 476 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinschaftliche Außenhandelsstatistik stellt für die Zwecke der gemeinsamen Handelspolitik ein unentbehrliches Lenkungsinstrument dar; sie muß daher nach einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Methodik erstellt werden.

Aus Gründen der Effizienz müssen jedoch Organisation und Ausführung der Datenerhebung und -auswertung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten übertragen werden; die Kommission muß die Integration und die Verbreitung der gemeinschaftlichen Ergebnisse sicherstellen.